**Zeitschrift:** Die Berner Woche

**Band:** 37 (1947)

**Heft:** 29

**Artikel:** Betrifft Unfallversicherung

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-647724

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

# **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

# Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Betrifft Unfallversicherung

Mit Wirkung ab 1. April 1947 sind die Versicherungs-Bedingungen der «Berner Woche» revidiert und den heutigen Verhältnissen angepasst worden. Nachfolgende Ziffern (in den Bedingungen am linken Rand besonders bezeichnet) wurden abgeändert und sind jetzt gültig: Ziffer 1; Ziffer 2, Abs. 1 und 3; Ziffer 4, Abs. 2, 3 und 7; Ziffer 5, Abs. 1 — 5; Ziffer 6; Ziffer 7, Abs. 1 und 2; Ziffer 8 (Gliederskala); Ziffer 14, Abs. 1 und 2

Die Versicherung besteht bei der ALLGEMEINEN VERSICHERUNGSAKTIEN-GESELLSCHAFT IN BERN

Bern, 18, Juli 1947

VERBANDSDRUCKEREI AG. Bern, Laupenstr. 7a

# Versicherungs-Bedingungen für die Unfall-Versicherung

#### Versicherte Personen

1. Die in der Schweiz wohnenden Abonnenten und die von diesen zur Mitversicherung angemelteten Personen sind be der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bern (nachstehend kurz Berner Allgemeine genannt) gegen die Folgen körperlicher Unfälle, welche ihnen innerhab der Grenzen Europa zutossen den nachstehenden Bedingungen gemäss versicherungs-Beitrag (ür die,enige Zeit, während der sich der Unfall ereignete, im voraus bezahlt war vorbehältlich Ziffer 5, Absatz 2 und 6.

war vorbehältlich Ziffer 5, Absatz 2 und 6.

2. Durch ein und dasselbe VersicherungsAbonnement können höchstens greichzeitig zwei
(nie aber zwei männliche) erwachsene Personen
versichert sein, sofern sie das 16., nicht aber das
70. Altersjahr überschritten haben, Personen, für
welche das Abonnement vor dem 60. Lebensicht
gelöst wurde, besteht Versicherungsschutz bis an
ihr Lebensende. Ebenso sind die Kinder des Abonnenten mitversichert, sofern sie den ersten Lebensmonat, nicht aber das 16. Lebens jahr überschriften
haben, vorausgesetzt, dass deren Namen und
Adresse im Bestellschein und in der Versicherungs3estätigung aufgeführt sind, vorbehältlich Abs. 3.

Für Personen, die ihres Alters wegen nicht versicherungsfähig sind, ist der eventuell erhobene Versicherungsbeitrag auf Verlangen zurückzuerstatten.

Bei Wechsel der mitversicherten Personen und bei Personen-Vereinigungen gilt die Versicherung für die Betreffenden erst mit dem Zeitpunkt, mit welchem dem Verlag dieser Zeitschrift-die zu versichernden Personen mit Namen und Wohnort und Geburtsdaten schriftlich mitgeteil werden.

3. Von der Versicherung sind blinde hochgradig in der Sehkraft geschwächte, taube, epileptische, schwachsinnige, schon einmal vom Schlagfluss betroffene sowie ganz oder teilweise gelähmte Personen und Geisteskranke ausgeschlossen auch wenn diese Gebrechen erst nach Beginn des Versicherungs-Abonnements auftreten

# Versicherungsumfang

4. Unfall im Sinne dieser Versicherung ist jede ärztlicherseits sicher erkennbare Körperbeschädigung, von welcher der Versicherte unfreiwillig durch ein plötzliches, von aussen auf seinen Körper wirkendes Ereignis betroffen wird. Als solche Ereignisse gelten auch Blitz, und elektrischer Seltze

nisse gelten auch Blitz- und elektrischer Schlag.
Als Unfälle gelten auch Verbrennungen Verätzungen und Blutvergiftungen, die der Versicherte durch ein pietzliches Ereignis unfreiwillig erleidet, wie auch Körperbeschädigungen, die der Versicherte bei rechtmässiger Verteidigung oder bei Bemühung zur Rettung von Menschenleben erleidet, ebenso Verrenkungen, Zerrungen und Zerreissungen von Muskeln infolge eigener plötzlicher Kraftanstrengung, unfreiwilliges Ersticken infolge ausströmender Gase oder Dämpfe. Mitversichert sind auch Unfälle bei Erfüllung der

Dienstpflicht in Friedenszeiten in der schweizerischen Armee, einschliesslich Luftschutz-, Hilfsdienst- und Ortswehr-Organisationen, wobei der Aktivdienst als Dienstleistung in Friedenszeiten betrachtet wird bis zum Zeitpunkt, wo eine Kriegserklärung oder auch ohne eine solche, ein bewaffneter Angriff auf das Territorium der Schweiz erfolgt (ausgenommen beim Benützen von Luftahrzeugen jeder Art) oder bei Feuerwehrdiensten, bei Bergwanderungen, bei denen gebahnte Wege benutzt werden oder das begangene Gelände auch für Ungeübte leicht und ohne Gefahr begehbar ist. Ebenso sind Unfälle beim Radfahren, Jagen, Reiten, Fussballspielen, Segeln, Skifahren, beim Mitahren in Automobilen und alle übrigen durch diese Bedingungen nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Unfälle ohne weiteres versichert.

Unfälle beim Lenken von Motorfahrzeugen (ohne Motorräder) sind nur mitversichert, sofern der vorgesehene separate Zuschlag entrichtet worden ist.

Unfälle bei Wassersahrten ohne Begleitung einer erwachsenen Person sind nur versichert, soweit sie nicht den Ertrinkungstod zur Folge haben, ferner ist das Ertrinken beim Baden und Schwimmen nur dann versichert, wenn es nachweislich die Folge eines Unfallereignisses war.

Nicht als Unfälle gelten alle gewöhnlichen Erkrankungen und Krankheitszustände, insbesondere Infektions- und Invasionskrankhelten sowie innere Vergiftungen, Erkrankungen infolge psychischer Einwirkung, Folgen von Temperatureinflüssen, insbesondere Erkältungen, Erfrieren, Sonnenstich und Hitzschlag, Unfälle anfolge von chronischem, übermässigem Alkoholgenuss oder Zweikampf, bei Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln erlittenen Körperbeschädigungen sowie solche infolge fortgesetzter oder wiederhölter Anstrengungen und Kraftleistungen.

gungen und Kraftleistungen.

Ebenso sind von der Versicherung ausgeschlossen, auch wenn sie durch einen Unfall herbeigeführt werden: Krampfadern, Bauch- und Unterleibsbrüche aller Art, Darmverschliessungen, Entzündungen des Blinddarms und seiner Anhänge, Schlag- Krampf- und Epilepsie-Anfälle, wie auch Unfälle infolge Geistes- oder Bewusstseinsstörungen irgendwelchen Grades (auch infolge Ohnmachts- und Schwindelanfällen), es sei denn, dass diese Störungen selbst durch einen versicherten Unfall hervorgerufen werden; ferner Unfälle im Zustande schwerer Trunkenheit, Verletzungen durch Kraizen oder Eingriffe am eigenen Körper, Verletzungen bei Operationen, soweit diese nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind, ebenso Untälle bei Verbrechen oder Vergehen, bei bürgerlichen Unruhen, in ausländischen Millitärdiensten, durch Kriegsereignisse, durch Erdbeben, Bergs. ürze oder vulkanische Eruptionen.

Unfälle beim Lenken von oder Mitfahren auf Motorrädern oder in Seitenwagen, beim Benützen von Luftfahrzeugen jeder Art, bei equilibristischen und akrobatischen Uebungen, bei Gebirgstouren, welche nich unter den zweiten Absatz 'allen sind von der Versicherung au geschlossen.

## Beginn, Ende und Unterbruch der Versicherung

5. Voraussetzung tür die Gültigkeit der Versicherung ist dass der Abonnementsbetrag ein schliesslich Versicherungsbetrag für den,enigen Zeitraum, in welchem sich der Unfall ereignete, und zwar vor dessen Eintritt entrichtet wurde, vorbehältlich der nachstehenden Bestimmungen.

Das Abonnement beginnt am vereinbarten Lieferungsbeginn, oder mangels einer solchen Vereinbarung mit dem Datum der Ausstellung des Bestellscheines. Wird der Abonnements-Betradirekt auf Postcheckkonto des Verlages einbgt zahlt, so beginnt das Abonnement frühestens mei dem auf die Zahlung folgenden Tag. Die Versicherung beginnt 14 Tage nach dem im Bestellschein vereinbarten Lieferungsdatum oder mangels einer solchen Vereinbarung, 14 Tage nach Ausstellung des Bestellscheines, vorausgesetzt, dass beim Postabonnemen die auf den vereinbarten Zeitpunkt vom Verlag vorzuweisende Nachnahme während der Dauer der von der Post gewährten Frist eingelöst oder der Betrag auf Postcheckkonto des Verlages einbezahlt wird.

Tritt der Abonnent in eine andere Kombination oder zu einer andern Zeitschrift des gleichen Verlages über so besteht die erwähnte Karenz ebenfalls und er bleibt während derselben in der bisher gen Kombination versichert, dagegen werden die Altersgrenzen (siehe Satz 2 in Ziff. 2, Abs. 1) nicht neu angerechnet.

Die Versicherung endig mit der Abbestellung oder dem Unterbruch des Abonnements, d.h. wird eine Nachnahme während der Dauer der von der Poss gewährten Frist nicht eingelöst, so gilt die Versicherung unterbrochen vom Moment der Nichteinlösung der Nachnahme, frühestens aber vom Ablaut der Zeit an, für die der Versicherungszuschlag bezahlt war.

Das Abonnement bzw. die Versicherung beginnt im Falle des Unterbruches erst wieder, wenn beim Postabonnement der Abonnementsbetrag für eine neue Zeitperlode auf Postcheckkonto des Verlages einbezahlt oder die neue Nachnahme eingelöst worden ist, in beiden Fällen jedoch erst mit dem auf die Zahlung folgenden Tag Für Unfälle, welche während des Unterbruches der Versicherung eingetreten sind ist keine Entschädigung zu leisten.

Bei verspätetem Einzug des Versicherungsbetrages durch den Verlag haftet die Berner Allgemeine für die Zwischenzeit in vollem Um-

Bei vorzeitiger Authebung des Versicherungs-Abonnements oder der Abonnenten Versicherung durch den Ver ag oder die B. rner Allgemeine gilt die Versicherung unveränder bis zum Ablauf der Zen ür weiche der Versicherungsbeitrag im voraus bezahlt wurde oder gemäss Bestellschein

noch entrichtet werden muss, wenn nicht der im voraus bezahlte Versicherungsbeitrag für die noch nicht abgelaufene Zeit vom Ver'ag zurückerstattet wird oder die Abonnenten-Versicherung von einer andern Versicherungs-Gesellschaft übernommen

Als Versicherungsausweit gelten ausser der ersicherungs-Bestätigung die Versicherungs-Versicherungs-Bestätigung die Versicherungs-Abonnements-Quittungen, bei wöchentlichem Bezug der Zeitschrift die Bestätigungen der betreffenden Ablage.

## Versicherungs-Leistungen

6. Die Entschädigungssummen betragen pro Person:

Erwachsenen Versicherung:

Kombination A (1 Person) Kombination B (2 Personen)

- Versicherungssummen pro Person
- a) Fr. 3500 iür den Fa des Todes; b) Fr. 5000. bei Verkehrsunfällen; c) fr. 5000 ür den Fall bleibender Inval dijät:
- d) fr. 2. täjlicher Enischädigung ür den Fall vorübergehender Arbei sun ähigkeit während der Dauer der ärzt ichen Behandlung, fruhestens aber vom 8. Tage nach dem Unfal an und ängsten für 25 Arbeitstage pro Un a'l

Als Verkehrsunfälle gelten: Untälle, die der Versicherte als Lenker, Fahrgast oder als Passant durch eines der folgenden Transportmittel erleidet und zwar da-durch, dass dieselben während des Verkehrs kollidieren oder selbst verunglücken: Eisenbahn inkl. Strassen-, Drahtseil-, Zahnrad-, Untergrund- und Hochbahn, Kursfahrten von Schiffen, Personenaufzüge, Pferdefuhrwerk, Velo, Motorfahrzeug inkl. Motorräder, bei letzteren beiden jedoch nur als Passant durch Überfahrenwerden.

Kinder-Versicherung (Kombination C): Versicherungssummen pro Kind

- a) Fr. 1000. für den Fall des Todes; b) Fr. 5000. für den Fall bleibender Invalidität;
- c) Fr. 2. pro Tag für Heilungskosten vom ersten Tag nach dem Unfall an während der Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens aber für 100 Tage pro Unfall.
- 7. Die Todesfall-Summe, abzüglich anderer eventuell geleisteter Entschädigungen, wird ausbezahlt, wenn der Unfall binnen Jahresrist den Tod zur Folge hat, und zwar ist an-spruchsberechtigt der überlebende Ehegatte; beim Fehlen eines solchen sind die Kinder des Verstorbenen anspruchsberechtigt; sind auch solche nicht vorhanden, so wird die Entschädigung der mitversicherten Person, bei deren Fehlen den Eltern des Verstorbenen oder wenn auch solche nicht mehr vorhanden sind, den Geschwistern des Verunfallten, unter Ausschluss aller übrigen Erben

oder Anspruchserhebenden, ausbezahlt.
Der Abonnent ist jedoch befugt, durch schriftliche Mittellung an den Verlag, an Stelle der vorstehend erwähnten Personen andere Bezugsberechtigte zu bezeichnen, bzw. jederzeit die Be-günstigung zu ändern. Erlebt die begünstigte Person den Versicherungsfall nicht, so tritt wieder die im vorstehenden Absatz aufgestellte Begün-

stigungs-Ordnung in Kraft.

8. Die Invaliditätssumme wird dem Verunfallten selbst ausbezahlt, wenn der Unfall binnen Jahresirist eine bleibende voraussichtlich lebenslängliche Invalidität zur Folge hat. Für die Feststellung des Invalidi ätsgrades sind unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Grades im einzelnen Fall ausschliesslich die nachfolgenden Grundsätze massgebend.

Als vollständige Invalidität gilt der gänzliche Verlust der Sehkraft beider Augen, der Verlust oder die vollständige Gebrauchsbehinderung beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse, eines Armes oder einer Hand und zugleich eines

Beines oder eines Fusses sowie unheilbare Geistesstörung, die ede Erwerbstätigkeit ausschliesst.

In allen übrigen Fällen bleibender Invalidität wird die Entschädigung in der Höhe des durch ärztliches Gutachten (estgelegten Invaliditätsgrades ausgerichtet, ür den vollständigen Verlust oder die vollständige und bleibende Gebrauchsbehinderung der nachbezeichneten Körperteile, edoch ausschliesslich die den nachstehenden Prozentsätzen entsprechenden Beträge von der für den Invaliditätsfall vorgesehenen Entschädigung:

nandisian voi gesenenen Enischaalgung:	
für den rechten Arm oder die rechte	
Hand	60%
für den linken Arm oder die linke	70
Hand	50%
für ein Bein im Oberschenkel	50%
für ein Bein im Kniegelenk oder Un-	, , , ,
terschenkel, Fuss	40%
für ein Auge	30%
für den Daumen der rechten Hand	22%
für den Daumen der linken Hand .	18%
für den Zeigfinger der rechten Hand	15%
für den Zeigfinger der linken Hand	12%
für je einen der übrigen Finger rechts	8%
für je einen der übrigen Finger links	8%
für die grosse Zehe	8%
für je eine der übrigen Zehen	3%
für das Gehör auf einem Ohr	15%
für das Gehör auf beiden Ohren .	60%
für Nervenkrankheiten im Anschluss	
an einen Un'all höchstens	30%

Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsbehinderung der obgenannten Körper-teile verringert sich die Entschädigung ent-

sprechend.

Beim Verlust oder Gebrauchs-Behinderung mehrerer der oben erwähnten Körperteile wird die Gesamt-Entschädigung durch Zusammenrechnung der für die einzelnen Glieder festgesetzten Prozentsätze ermittelt; sie darf jedoch 100% nie

Sind Körperteile bereits vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren, verkrüppelt, verstümmelt oder gebrauchsunfähig gewesen, so wird bei der Festsetzung der Entschädigung der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen zu berechnende Invaliditätsgrad in Abzug gebracht.

Kann die Invalidität innert Jahresfrist seit dem Unfalltage nicht endgültig festgestellt werden, so kann die Berner Allgemeine deren Festsetzung

um ein weiteres Jahr verschieben.

9. Die Berner Allgemeine haftet nur für diejenigen Folgen, welche direkt und ausschliesslich auf den Unfall zurückzuführen sind. Haben Glieder- oder Organ-Defekte, Krankheitszustände und Krankheits-Dispositionen, Gebrechen, körperliche Züchtigungen etc. die Unfallfolgen verschlimmert bzw. die Heilung beeinträchtigt, so ist die Entschä-digung nur für diejenigen Folgen des Schadens zu leisten, welche nach dem Gutachten ärztlicher Fachleute ohne derartige Komplikationen, also nur durch den Unfall allein eingetreten wären.

10. Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen, so wird die Entschädigung im Ver-hältnis zum Verschulden des Betreffenden er-

mässiat.

11. Bei der Kinder-Versicherung werden die in Frage kommenden Entschädigungen den Eltern bzw. den Pflegeeltern bzw. dem Vormund des verunfallten Kindes, unter Ausschluss aller übrigen Personen oder Ansprucherhebenden ausbezahlt.

12. Ein und derselbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der vorgesehenen Entschädigungsarten; ebenso ist die gleiche Person nie zu doppelten oder mehrfachen Beträgen durch diese Zeitschrift versichert, auch wenn sie zwei oder mehrere Versicherungs-Abonnements dieser Zeitschrift be-

# Obliegenheiten im Schadenfall

13. Hat ein Unfall stattgefunden, so ist:

a) unverzüglich, spätestens binnen einer Woche der Allgemeinen Versicherungs-Aktienge-sellschaft in Bern, Bundesgasse 18, schriftlich

Anzeige zu machen; hat der Unfall den Tod des Versicherten zur Folge, so ist die Anzeige binnen 24 Stunden telegraphisch an die Allgemeine Versicherungsgesellschaft in Bern, Bundesgasse 18 (Telegramm-Adresse AVAGIB), zu richten, und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits angemeldet

b) unverzüglich spätestens binnen einer Woche nach Eintritt des Unfalles und bis zum Abschluss des Heilversahrens ein diplomierter Arzt beizuziehen sowie für angemessene Krankenpflege und für möglichste Abwendung und Minderung der Unfallfolgen zu sorgen; zudem ist der Berner Allgemeinen oder ihrem Beauftragten jede gewünschte Auskunft über die näheren Umstände des Un'alles und den Heilungsverlau' wahrheitsgetreu zu erteilen.

Den von der Berner Allgemeinen beauftragten Aerzten ist jederzeit der Zutritt und die Unter-suchung der Verunfallten zu gestatten sowie den von den Aerzten zur Förderung der Heilung erteilten Anordnungen, auch derjenigen, sich in einer Heilanstalt behandeln zu lassen, gewissenhaft Folge zu leisten. Sofern es der Zustand des Verunfallten erlaubt, hat sich dieser den von der Berner Allgemeinen bezeichneten Aerzten gegen Erstat-tung der notwendigen Auslagen zur Untersuchung zu stellen.

Der behandelnde Arzt und die Aerzte, von denen der Verunfallte frühe behandelt worden ist, sind zu ermächtigen, der derner Allgemeinen jede Auskunft über stille Gesundheitsverhältnisse und über alle beobachteten Erkrankungen

zu erteilen.

Die Berner Allgemeine hat das Recht, durch einen von ihr beauftragten Arzt die Besichtigung und Sektion der Leiche vornehmen zu lassen, und die Ansprucherhebenden sind verpflichtet, die dieserhalb notwendigen Schritte bei den Behörden vorzukehren.

Ist der Versicherte durch unverschuldete Um-ande verhindert, den vorstehenden Verpflichtungen nachzukommen, so liegt die Erfüllung derselben den Angehörigen bzw der Anspruch-erhebenden ob.

Die Kosten der ärztlichen Behandlung, wie auch der zur Begründung der Entschädigungsansprüche dienenden ärztlichen Zeugnisse trägt der Anspruchberechtigte; die Kosten einer Sektion sowie die Behandlung oder die Beobachtung in einer Heilanstalt gehen zu Lasten der Berner Allgemeinen, wenn diese Auftraggeberin war.

14. Wenn der Versicherte bzw. Anspruchsberech igte Tatsachen, welche die Leistungspflicht der Berner Allgemeinen ausschliessen oder mindern würden, zum Zwecke der Täuschung un-richtig mitgeteilt oder verschwiegen hat, so ver-liert er alle Rechte aus dieser Versicherung

Der gleiche Rechtsnachteil tritt ein, wenn er den in Ziffer 13 vorgesehenen Bestimmungen nicht nachkommt oder die ihm auf Grund dieser Bestimmungen obliegenden, von der Berner Allgemeinen unter Androhung der Säumnis-folgen, binnen 14 Tagen schriftlich verlangten Mitteilungen zu spät oder gar nicht gemacht hat, es sei denn, dass diese Verletzung der Obliegenheiten den Umständen nach als unverschuldet angesehen werden muss.

Verschiedene Bestimmungen

15. Eventuelle Abänderungen der vorstehenden Versicherungs-Bedingungen sind für die Versicherrersicherungs-beangungen sina für die versicherten erst dann verbindlich, wenn diese Aenderungen denselben an auffälliger Stelle in der Zeitschrift bekanntgegeben worden sind, bei Verschlechterungen erst nach Ablauf der Zeit, für welche der Versicherungsbei rag bereits entrichtet wurde oder gemäss Bestellschein noch entrichtet werden muss. 16. Die Berner Allgemeine anerkennt als

Gerichtsstand den schweizerischen Wohnort des Versicherten bzw. Anspruchsberech'igten.

17. Im übrigen gelten soweit die vorstehenden Bedingungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.